

- b) über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Generalmajor / Konteradmiral oder Dienststellung Divisionskommandeur und Gleichgestellte begangen wurden.

(2) In zweiter Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate des Kollegiums über Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Militärobergerichte.

(3) Die Militärstrafsenate des Kollegiums verhandeln und entscheiden über Anträge auf Kassation von rechtskräftigen Entscheidungen der Militärobergerichte und Militärgerichte.

Dritter Abschnitt

Das Militärobergericht

§ 22

Besetzung des Militärobergerichts

(1) Das Militärobergericht wird mit einem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Militärberichtern und Militärrichtern besetzt.

(2) Beim Militärobergericht werden Militärstrafsenate gebildet.

(3) In erster Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate in der Besetzung mit einem Militärberichter oder Militärrichter als Vorsitzenden und 2 Militärschöffen. Ausnahmsweise kann in Militärstrafsachen von besonders großem Umfange der Leiter des Militärobergerichts die Mitwirkung eines zweiten Militärrichters anordnen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht gesetzlich die Mitwirkung von Schöffen vorgeschrieben ist.

(4) In der zweiten Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate in der Besetzung mit einem Militärberichter als Vorsitzenden und 2 Militärrichtern.

(5) Der Leiter des Militärobergerichts kann in jeder Militärstrafsache den Vorsitz übernehmen.

§ 23

Zuständigkeit des Militärobergerichts

(1) Die Militärstrafsenate des Militärobergerichts verhandeln und entscheiden in Militärstrafsachen in erster Instanz:

- a) über Staatsverbrechen;
- b) über vorsätzliche Tötungsverbrechen;
- c) über Strafsachen, in denen wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom zuständigen Militärstaatsanwalt beim Militärobergericht angeklagt wird oder die vom Leiter des Militärobergerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens an das Militärobergericht herangezogen werden;
- d) über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Major/Korvettenkapitän oder ab Dienststellung Regimentskommandeur und Gleichgestellte begangen wurden.

(2) In zweiter Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate des Militärobergerichts über Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Militärgerichte.

(3) Als Kassationsgericht entscheidet das Militärobergericht über rechtskräftige Entscheidungen der Militärgerichte.

§ 24

Das Plenum des Militärobergerichts

(1) Das Plenum ist das höchste Organ des Militärobergerichts zur Leitung der Rechtsprechung der Senate des Militärobergerichts und der Militärgerichte seines Zuständigkeitsbereiches.

(2) Dem Plenum des Militärobergerichts gehören an:

- a) der Leiter des Militärobergerichts und sein Stellvertreter;
- b) die Militärberichter und Militärrichter des Militärobergerichts;
- c) 2 bis 3 Leiter von Militärgerichten.

(3) Die Leiter der Militärgerichte werden auf Vorschlag des Leiters des Militärobergerichts vom Präsidium des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik als Mitglieder des Plenums des Militärobergerichts bestätigt.

(4) Das Plenum verhandelt und entscheidet über den Antrag des Leiters des Militärobergerichts oder des zuständigen Militärstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Militärgerichte. Von der Verhandlung und Entscheidung des Plenums über rechtskräftige Entscheidungen der Militärgerichte sind die Militärrichter der Militärgerichte ausgeschlossen, die an der rechtskräftigen Entscheidung mitgewirkt haben.

(5) Im übrigen entsprechen die Stellung und die Aufgaben des Plenums des Militärobergerichts denen des Plenums des Bezirksgerichts.

§ 25

Aufgaben des Leiters des Militärobergerichts

Der Leiter des Militärobergerichts ist verantwortlich für:

- a) die Organisierung der Tätigkeit des Militärobergerichts, insbesondere seines Plenums;
- b) die Analysierung und Auswertung der Rechtsprechung des Militärobergerichts und der Militärgerichte im Zuständigkeitsbereich;
- c) die Durchführung von Beratungen mit den Militärrichtern im Zuständigkeitsbereich;
- d) die Kaderarbeit mit den Mitarbeitern des Militärobergerichts;
- e) die Bestimmung des Disziplinarausschusses des Militärobergerichts.